

## **ALLGEMEINE KAUFMÄNNISCHE UND ADMINISTRATIVE BESTELLBEDINGUNGEN DER AFRY AUSTRIA GMBH**

**AFRY als Käufer/Werkbesteller - Fassung vom 28. April 2020**

### **1. GRUNDLAGEN UND BESTANDTEILE DER BESTELLUNG**

#### **1.1 Allgemeines**

Diese kaufmännischen und administrativen Bestellbedingungen (KAB) der AFRY Austria GmbH sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen der AFRY Austria GmbH und ihren Vertragspartnern – im Folgenden Auftragnehmer (AN). Die AFRY Austria GmbH wird im Folgenden auch als Auftraggeber (AG) bezeichnet.

Diese KAB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht anerkannt. Unsere Bestellbedingungen gelten auch dann, wenn die Lieferung in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bestellbedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos angenommen wird.

#### **1.2 Grundlagen und Bestandteile der Bestellung**

Die Grundlagen und Bestandteile der Bestellung sind in der Ausschreibung samt Beilagen bzw. im Bestellschreiben samt Beilagen – in der geltenden Rangordnung – festgehalten. Sofern in diesen keine andere Rangordnung festgelegt wurde, gilt für den Fall widersprüchlicher Bestimmungen folgende Rangordnung: Bestellschreiben, Ausschreibung, KAB.

#### **1.3 Auftragsbestätigung**

Der AG kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich mittels Auftragsbestätigung angenommen hat. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der AG nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der AG an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt sind.

### **2. UMFANG DER LIEFERUNGEN/LEISTUNGEN**

#### **2.1 Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers**

Der Liefer- und/oder Leistungsumfang des Auftragnehmers (AN) ist in der Ausschreibung bzw. Bestellung des Auftraggebers (AG) im Leistungsverzeichnis festgelegt und umfasst, soweit nicht abweichend geregelt, auch alle für die Erbringung dieser Lieferungen und Leistungen erforderlichen Leistungen, wie Eruiierung der örtlichen und betrieblichen Erfordernisse, Einholung der erforderlichen Genehmigungen zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen, Ermittlung aller zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, Normen etc., alle Planungs- und Berechnungsarbeiten, Koordinierungen, Vorlage von Plänen, Dokumentationen, Verpackung und Transport, Ein- und Ausführ-Abwicklungen, Versicherungen, Haftungen, Unterweisungen von Personal, Aufwand für Material- und Abnahmeprüfungen etc. bis zur Übernahme, Schutz der Lieferungen vor Witterungseinflüssen, Verschmutzung, Beschädigung und Verlust, die Beistellung aller erforderlichen Werkzeuge, (Mess-) Geräte, sonstiger Behelfe etc. sowie Hilfs- und Betriebsstoffe und deren Entsorgung, bis zur Übernahme.

#### **2.2 Beistellungen bzw. Leistungen des Auftraggebers**

Beistellungen bzw. Leistungen des AG oder von ihm beauftragter Dritter sind in der Ausschreibung bzw. in der Bestellung festgelegt und werden nur soweit vom AG erbracht, als diese für den definierten Liefer- und Leistungsumfang unbedingt erforderlich sind.

Sind diese Beistellungen bzw. Leistungen des AG durch fehlerhafte, nicht termingerechte oder unvollständige Ausführungen bzw. Angaben des AN oder aus sonstigen Änderungen, Ausbesserungen, Gewährleistungs- bzw. Garantiefällen und dgl., die nicht der AG zu vertreten hat, notwendig, gehen sie gänzlich zu Lasten des AN und die Kosten dieser Beistellungen bzw. Leistungen werden von dem AN ersetzt.

Sollte der AN auf eine Leistung des AG teilweise oder ganz verzichten, steht ihm hierfür keine Ersatzleistung zu.

Die Benützung aller vom AG zur Verfügung gestellten, Arbeitsmittel, Werkzeuge, Einrichtungen, Behelfe etc. erfolgt auf Gefahr des AN, auch wenn eine Bedienung bzw. Aufstellung durch das Personal des AG erfolgt. Die Benützung ist rechtzeitig anzumelden und vom AN so einzuplanen, dass keine Überstundenleistung für den AG anfällt.

Für die Beistellung und Verwendung einwandfreier Seilschlaufen, Gehänge, Anhängpunkte und dgl. für das richtige Anhängen der Lasten sowie die richtige Einweisung der Kranführer bzw. LKW-Fahrer des AG ist ausschließlich der AN verantwortlich.

Materialbeistellungen bleiben Eigentum des AG und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des AG zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

Der AG sorgt nach Maßgabe der Möglichkeiten für zweckentsprechende Lager- und Montageplätze. Nach Abschluss der Arbeiten sind diese in angemessener Frist dem AG geräumt und in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Vom AN dürfen keine anderen als die ihm zugewiesenen Lager- und Montageplätze benützt werden; für eine ausreichende Belüftung hat der AN zu sorgen, ebenso hat er Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen.

Vom AG überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des AG weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der AG ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

Vom AG erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der AG einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

#### **2.3 Koordinierung und Zusammenarbeit mit Dritten (keine Subunternehmer des Auftragnehmers)**

Bei Realisierung eines Auftrages durch mehrere beteiligte Dritte, hat sich der AN mit diesen zu koordinieren.

Der AN hat in Zusammenarbeit mit den beteiligten Dritten die technisch richtige Auslegung der zusammenwirkenden Lieferungen und Leistungen und/oder deren in jeder Hinsicht einwandfreie Betriebsweise zu gewährleisten.

Zur Erreichung eines klaglosen Arbeitsablaufes hat sich der AN in allen Fragen des Zusammenwirkens (Terminpläne, Software etc.) seiner Lieferungen/Leistungen mit solchen, die von anderen beteiligten Dritten gestellt werden, rechtzeitig und verbindlich zu verständigen und alle erforderlichen Unterlagen auszutauschen und gegenseitige Vorgaben einzuhalten.

#### **2.4 Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers**

Der AN hat die Pflicht, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen umgehend zu prüfen und die aufgrund der ihm zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer zumutbaren Frist hat der AN nach Möglichkeit Hinweise oder Vorschläge zur Behebung oder Verbesserung zu machen. Der AG hat seine Entscheidung rechtzeitig bekannt zugeben. Unterlässt der AN die Mitteilung, haftet er für seine Unterlassung.

Auftretende Unstimmigkeiten von Angaben sowohl in der Ausschreibung als auch in der Bestellung samt deren Beilagen sind dem AG unverzüglich schriftlich zur Stellungnahme bekannt zu geben.

#### **2.5 Unterweisungen sowie Dokumentation, Pläne, Stücklisten, Protokolle und sonstige Unterlagen**

Die Einschulung und Unterweisung des relevanten Personals des AG hat ordnungsgemäß und umfassend zu erfolgen.

Die Dokumentation (Pläne, Stücklisten, Protokolle und sonstige Unterlagen) ist unter Einhaltung allfälliger Vorgaben des AG diesem zu übergeben.

Spätestens bei der Übernahme sind dem AG diejenigen Dokumentationsunterlagen zu übergeben, die für die Betriebsführung, Instandhaltung, zur genauen Kenntnis des Aufbaues der Lieferungen und Leistungen, zur raschen Auffindung und Behebung etwaiger Fehler, Störungen oder Abnützungen bzw. zur Nachbestellung von Materialien/ Ersatzteilen erforderlich sind. Der AG kann insbesondere von jenen Teilen, die einem Verschleiß unterliegen und fallweise ausgewechselt werden müssen, Konstruktionszeichnungen verlangen.

Auf Verlangen des AG hat der AN sämtliche Daten (z.B. kritische Drehzahlen, chemische Inhaltsstoffe, auftretende Spannungen, charakteristischen Daten von Bauteilen und Materialien, etc.) bekannt zugeben, sowie Dokumentationen über Gewichtszusammenstellungen, Software, Patentschriften angewandeter Patente und sonstige Unterlagen, die im Zusammenhang mit diesem Auftrag stehen, zu übergeben.

## **2.6 Vollständigkeit der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers**

Der AN verpflichtet sich, die Lieferungen/ Leistungen so zu erbringen, dass diese mit den Beistellungen und Leistungen des AG bzw. vorhandenen Komponenten ein vollständiges, betriebsfertiges, funktionsfähiges und den behördlichen Vorschriften entsprechendes Gesamtwerk mit den in der Ausschreibung bzw. in der Bestellung definierten Eigenschaften bildet.

Es ist sicher zu stellen, dass die erbrachten Lieferungen und Leistungen zum Führen eines einwandfreien, sicheren und wirtschaftlichen Betriebes des Bestellgegenstandes auch im Zusammenwirken mit den Anlagen des AG geeignet sind.

Diese Vollständigkeitsklausel gilt auch für den Fall, dass das Bestellschreiben samt Beilagen keine vollständige Aufzählung der erforderlichen Lieferungen und Leistungen enthält. Nachtragsforderungen können aus diesem Titel nicht abgeleitet werden.

## **2.7 Abwicklung von Änderungen zur Bestellung**

Minderungen und sonstige Änderungen der in der Bestellung festgelegten Lieferungen und Leistungen, die sich im Zuge der Abwicklung ergeben, sind vom AG in Form von Bestelländerungen oder zusätzlichen Bestellungen schriftlich festzulegen.

Mehrleistungen werden ausnahmslos nur dann anerkannt, wenn sie schriftlich beauftragt sind. Vor einer Beauftragung von zusätzlichen Leistungen ist vom AN ein schriftliches Angebot zu legen oder der Preis schriftlich mitzuteilen.

Auf Verlangen sind dem AG, sämtliche für die Beurteilung der Kosten notwendigen Unterlagen, in überprüfbarer Form zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für zusätzliche Regieleistungen, zusätzliche Leistungen und Mehrleistungen behält sich der AG die Einholung von Vergleichsofferten vor. Der AG entscheidet, ob diese Leistungen vom AN oder AG beauftragt werden.

Für zusätzliche Regieleistungen, zusätzliche Leistungen und Mehrleistungen die vom AN durchgeführt werden, gelten die Bedingungen und technischen Vorgaben des Hauptvertrages.

## **2.8 Ausführungsbestimmungen und Fertigung bzw. Zukauf**

Die Ausführung der bestellten Lieferungen und Leistungen muss dem neuesten Stand der technischen sowie wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich Planung, Berechnung und Erstellung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung entsprechen und den örtlichen Verhältnissen sowie den betrieblichen Erfordernissen optimal angepasst sein. Sofern das Material nicht vom AG vorbestimmt ist, hat der AN das bestgeeignete Material zu verwenden bzw. seinen Subunternehmern vorzuschreiben.

Der AN haftet für die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen, sicherheits- und bau-polizeilichen Vorschriften, Normen, Anordnungen und dgl. sowie für die Einhaltung von Verarbeitungs- oder Einbaurichtlinien, bzw. -vorschriften etc., die für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, insbesondere für die in der Bestellung ausdrücklich genannten Bestimmungen, Normen, Vorschriften und Werknormen. Gleichfalls haftet er für die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften durch seine Subunternehmer und Zulieferer.

Der AN ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen in den vereinbarten Herstellerwerken herzustellen. Eine teilweise oder vollständige Übertragung an andere Herstellerwerke oder an Dritte (Subunternehmer, Zulieferer, etc.) sowie die Änderung von festgelegten Subunternehmern/Fabrikaten/Zulieferern/etc. für Lieferungen, Teillieferungen, Leistungen und Teilleistungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

Alle Bestimmungen der Bestellung sind in Fällen der Beauftragung bzw. Beteiligung von Dritten durch den AN (z.B. Subunternehmer, Zulieferer) – unbeschadet der Gesamtverantwortung des AN – an diese zu überbinden.

## **2.9 Menschen, Umwelt, Nachhaltigkeit**

Der AG hat sich der Nachhaltigkeit verpflichtet. In diesem Zusammenhang nimmt er Bedacht auf umweltgerechte Produkte und umweltschonendste Methoden und Verfahren und ein sozial ausgewogene Vorgangsweise. Dem AG ist auf Verlangen kostenlos in angemessener Form der Nachweis zu erbringen, dass die Grundsätze der Nachhaltigkeit eingehalten werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der AG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen werden anteilmäßig abgerechnet.

## **2.10 Sicherheitstechnik**

Die Einhaltung der für Arbeits- und Gesundheitsschutz geltenden Gesetze wie z.B. ASchG, BauV, BauKG usw. wird als selbstverständlich vorausgesetzt und in der Bestellung nicht mehr gesondert erwähnt.

Die Einweisung und Unterweisung vor Arbeitsbeginn durch einen Vertreter des AG ist vom AN zu bestätigen. Eine Inbetriebnahme von Anlagen und Maschinen darf nur nach vorheriger Einweisung durch eine autorisierte und fachkundige Person erfolgen. Bestehende Betriebsanweisungen sind zu beachten und einzuhalten. Es besteht Tragepflicht für die erforderliche persönliche Schutzausrüstung.

Der Arbeitsverantwortliche des AG bzw. dessen Vertreter haben gegenüber Dritten bei Vergehen gegen Sicherheitsvorschriften das Weisungsrecht, um eine Gefährdung von Arbeitnehmern hintanzuhalten.

Sicherheitstechnische Mängel werden vom AG mit Fristsetzung für die Behebung eingefordert. Kommt der AN seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, erfolgt die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN.

Arbeitsmittel vom AG dürfen vom AN nur nach Genehmigung durch den AG benützt werden. Die Benützung durch Dienstnehmer des AN darf nur erfolgen, wenn die eventuell vorgeschriebene, gesetzliche Ausbildung nachgewiesen wird und die Einweisung vom AG durchgeführt wurde. Dabei sind auch alle Details der Benützung abzuklären. Die Benützung sämtlicher zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Maschinen, Einrichtungen, Behelfe etc. erfolgt auf Gefahr des AN.

Bei Lieferung von Maschinen muss die Gesetzeskonformität (CE Kennzeichnung usw.) und die Einhaltung eventuell zusätzlicher Forderungen des AG gegeben sein. Bei Maschinenteilen ist die erforderliche Erklärung für Maschinenteile mitzuliefern. Bei verketteten Maschinen muss die Gesetzeskonformität (z.B. CE-Kennzeichnung der Gesamtanlage) geklärt sein.

## **3. ABWICKLUNG, TERMINE, EIGENTUMSÜBERGANG, ABNAHME, ÜBERNAHME, GEFAHRENÜBERGANG**

### **3.1 Termine und Zeitpläne**

Die Termine bzw. Zeitpläne sind in der Ausschreibung bzw. in der Bestellung festgelegt. Die vereinbarten Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin oder die vereinbarte Frist und Qualität, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und unter der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Hat der AN Termine und Fristen nicht eingehalten, so ist der AG zum Rücktritt berechtigt, auch wenn der Lieferant die Verzögerung oder Nichteinhaltung nicht verschuldet hat. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernden Unterlagen kann sich der Lieferant nur dann berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem AG wegen verspäteter Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der AG die Annahmeverweigerung oder die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des AN. Der AG behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

### **3.2 Terminüberwachung und Terminänderungen**

Der AN ist zur exakten Terminüberwachung verpflichtet und hat den AG von wesentlichen, die Termine beeinflussenden Ereignissen so früh wie möglich nachweislich zu benachrichtigen. Der AN ist verpflichtet, entstandene Verzögerungen mit allen Mitteln aufzuholen.

Der AG hat das Recht, jederzeit Terminkontrollen vorzunehmen, und der AN ermöglicht den Beauftragten des AG hierzu auch den Zutritt in seine Herstellerwerke bzw. in die seiner Subunternehmer bzw. Zulieferer.

Auf Verlangen des AG ist der jeweilige Fertigungsstand bekanntzugeben.

### **3.3 Fertigungskontrollen, Abnahmen, Inbetriebsetzung, Betriebsbereitschaft und Probetrieb**

Der Umfang allfälliger geplanter Fertigungskontrollen oder Abnahmen ist in der Ausschreibung bzw. Bestellung festgelegt. Die genauen Termine sind dem AG rechtzeitig vor der Abnahme verbindlich mitzuteilen, um die Entsendung eines Beauftragten des AG sicherzustellen.

Alle wesentlichen Pläne, Ausführungszeichnungen, Schaltbilder usw. sind dem AG vor Inangriffnahme der Arbeiten zur Kenntnis zu bringen.

Darüber hinaus hat der AG das Recht, jederzeit Fertigungskontrollen vorzunehmen. Der AN ermöglicht den Beauftragten des AG hierzu auch den Zutritt in seine bzw. in die Herstellerwerke seiner Subunternehmer und Zulieferer. Die Kontrollen, Abnahmen usw. durch den AG entbinden den AN in keiner Weise von seinen Verpflichtungen, Gewährleistungen und Garantien.

Nach Lieferung/Aufstellung/Montage gibt der AN dem AG bekannt, dass die Inbetriebsetzung durchgeführt werden kann.

Die Inbetriebsetzung umfasst auch die vorangehende Überprüfung des richtigen Anschlusses aller Verbindungen sowie die Integration in das bestehende Gesamtsystem mit den erforderlichen Schnittstellen und den Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion der Lieferungen und Leistungen und der zugesicherten Eigenschaften.

Wenn die im Rahmen der Inbetriebsetzung vorgesehenen Prüfungen und Messungen, erfolgreich abgeschlossen sind, und darüber hinaus der betriebsfertige und einwandfreie Zustand der Lieferungen und Leistungen vom AG festgestellt ist, sowie die erforderliche Dokumentation dem AG übergeben wurde, ist der Zustand der Betriebsbereitschaft gegeben.

Nach Feststellung der Betriebsbereitschaft für die jeweiligen Lieferungen und Leistungen beginnt, sofern vereinbart, der Probetrieb unter Leitung, Aufsicht und Verantwortung des AN. Der Probetrieb dient zum Nachweis eines störungsfreien Dauerbetriebes. Im Einvernehmen können während dieser Zeit auch Prüfungen und Messungen zum Nachweis von zu garantierenden Werten und Eigenschaften durchgeführt werden. Der AG hat das Recht auf Einblick in die Prüfergebnisse.

Der Probetrieb beginnt für die gesamte Dauer neu zu laufen, wenn aus Gründen, die nicht der AG zu vertreten hat, die Lieferungen und Leistungen länger als 12 Stunden außer Betrieb genommen werden müssen oder die Summe der Stillstandszeiten 24 Stunden überschreitet.

Der Probetrieb gilt dann als beendet, wenn die Lieferungen und Leistungen während der vereinbarten Probetriebszeit einwandfrei den in der Bestellung festgelegten Bedingungen entsprechen und darüber hinaus auch alle übrigen Voraussetzungen für die Übernahme erfüllt sind. Die erfolgreiche Beendigung des Probetriebes wird dem AN vom AG schriftlich mitgeteilt.

### **3.4 Eigentumsübergang, Gefahrenübergang**

Alle begonnenen Lieferungen und Leistungen gehen ins Eigentum des AG über und sind als solches zu kennzeichnen. Diese Regelung gilt, solange der AG den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Trotz des Eigentumsüberganges an den AG trägt der AN die Haftung für Zufall und Gefahr, sowie die Erhaltungspflicht bis zur Übernahme. Allenfalls vom AG bestätigte Warenpapiere gelten nur als Bestätigung für die durchgeführte Anlieferung und nicht für die Übernahme.

### **3.5 Übernahme der Lieferungen und Leistungen**

Für alle Lieferungen und Leistungen erfolgt die Übernahme entweder nach Feststellung der Betriebsbereitschaft oder, falls ein Probetrieb vorgesehen ist, nach dessen Beendigung. Eine weitere Voraussetzung für die Übernahme ist die Unterweisung des Betriebspersonals des AG in die Bedienung und Instandhaltung, sodass dem Betriebspersonal der Betrieb der Lieferung und Leistung unbedenklich anvertraut werden kann, sowie die Übergabe der gesamten Dokumentation (Betriebsvorschriften etc.) an den AG im vereinbarten Umfang und in der endgültigen Form.

Der AN und der AG erstellen ein gemeinsames Übernahmeprotokoll, welches rechtsgültig zu unterfertigen ist. In dieses Protokoll sind mindestens aufzunehmen:

- der genaue Zeitpunkt der Übernahme (Datum, Uhrzeit);
- die Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Termine;
- die Feststellung der einwandfrei erbrachten Lieferungen und Leistungen, vereinbarten Eigenschaften und Garantiewerte;
- die Feststellung der Vollständigkeit der Dokumentation;
- die Feststellung der abgeschlossenen Einschulung (Unterweisung) des Bedienungspersonals;
- die Feststellung beanstandeter Mängel bzw. noch durchzuführender Lieferungen und Leistungen unter Festsetzung einer Frist für deren Behebung, wobei unwesentliche Mängel an einzelnen Liefer-/Leistungsgegenständen die Übernahme der Lieferungen und Leistungen nicht ausschließen sollen.

Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Einrede.

### **3.6 Vertragsstrafen**

Bei Überschreitung des in der Bestellung festgelegten Liefertermins hat der Lieferant unabhängig von seinem Verschulden ein Pönale von 10 % des Gesamtpreises pro angefangene Woche für jeden nicht eingehaltenen Termin, höchstens jedoch 20 % des Gesamtpreises zu bezahlen. Wird der Vertrag wegen des Verzuges aufgelöst oder ist der Lieferant nicht mehr in der Lage, die vertragsgemäße Leistung zu erbringen, so sind jedenfalls 20% des Gesamtpreises als Pönale zu zahlen. Auch wenn der AG verspätete Lieferungen des AN annimmt, ist er berechtigt die Pönale trotzdem zu verlangen.

## **4. FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN**

### **4.1 Preise**

Mit dem vereinbarten Preis sind alle Lieferungen und Leistungen, die zur Erfüllung der Bestellung (des Vertrages) erbracht werden müssen, abgegolten. Er gilt als Festpreis frei Erfüllungsort/Einbaustelle und versteht sich ohne die gesetzliche Umsatzsteuer.

### **4.2 Zahlungsmodalitäten/Zahlungsplan**

Sofern kein Zahlungsplan in der Ausschreibung bzw. Bestellung festgelegt ist, erfolgt die Zahlung nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen und nach Eingang der Schlussrechnung. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen.

Terminänderungen oder Änderungen im Herstellungsprogramm bedingen neue Vereinbarungen zum festgelegten Zahlungsplan.

### **4.3 Rechnungslegung, Zession**

Rechnungen müssen in überprüfbarer Form gehalten sein. Die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen. In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Unbedingt anzuführen ist die Bestellnummer des AG. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar.

Falls Rechnungen nicht vom AN sondern von einem Dritten gelegt werden sollen, ist vorher schriftlich das Einverständnis des AG einzuholen, die Bestellnummer des AG ist auf jeden Fall anzuführen.

Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

Zessionen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG.

In der Schlussrechnung sind zusätzlich zu Vorgeführtem die Gesamtsumme sowie alle bereits geleisteten Teilzahlungen anzuführen. Mehr- oder Minderkosten sind getrennt von der Gesamtsumme der Bestellung auszuweisen.

Mit der Schlussrechnung werden vom AN sämtliche Forderungen aus der Bestellung geltend gemacht. Gleichzeitig verzichtet der AN auf sein Recht, diese Erklärung wegen Irrtums anzufechten.

Der AG behält sich vor, fällige Zahlungen ganz oder teilweise zur Abdeckung von Schäden, für welche der AN haftet, bzw. zur Abdeckung von Pönalebeträgen einzubehalten.

Die Überweisungen werden nur einmal pro Woche am Zahltag durchgeführt. Die vertraglich bestimmte Zahlungsfrist des AN für Fälligkeit verlängert sich an den drei Tagen davor bzw. verkürzt sich an den drei Tagen danach entsprechend. Ist der Zahltag ein Feiertag (Bankfeiertag), so erfolgt die Überweisung am nächstfolgenden Arbeitstag.

#### 4.4 Haftungsrücklass

Bei Bezahlung der Schlussrechnung werden 10 Prozent des Gesamtpreises als Haftungsrücklass bis 30 Tage nach Ablauf der Garantiezeit einbehalten.

Der Haftungsrücklass kann durch Übergabe einer Bankgarantie freigemacht werden.

#### 4.5 Besicherung von Zahlungen

Für jede Anzahlung, Teilzahlung sowie für nicht einbehaltene Haftungsrücklässe ist eine Bankgarantie einer vom AG akzeptierten Bank in Höhe der zu überweisenden Zahlung zu übergeben.

Die Bankgarantien für An- und Teilzahlungen haben eine Laufzeit bis 30 Tage nach dem jeweiligen Übernahmetermin.

Die Bankgarantie muss die Bestimmung enthalten, dass die Auszahlung des Haftungsbetrages - ungeachtet der Gültigkeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus diesem Vertrag - auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers ohne weitere Bedingungen erfolgt, ohne dass es der Angabe eines Grundes für den Abruf der Bankgarantie bedarf. Die Bankgarantie darf nicht auf ausländisches Recht verweisen.

### 5. RÜCKTRITT, VERZUG

#### 5.1 Rücktritt durch den Auftraggeber

Der AG kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Dem AN steht in diesem Fall der vereinbarte Preis als Vergütung zu. Er muss sich jedoch dasjenige abrechnen lassen,

- was er sich durch Rücktritt vom Vertrag an Kosten erspart;
- was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskräfte oder seiner Betriebs-einrichtungen erwirbt oder zur erwerben in der Lage wäre; bzw.
- was er durch Verwertung der angearbeiteten Teile sowie der Halb- und Fertigfabrikate erwirbt.

Tritt der AG vom Auftrag zurück, weil der AN zahlungsunfähig wird, steht dem AN eine Vergütung für erbrachte Leistungen auf Basis der vereinbarten Preise zu, soweit der AG für diese Verwendung hat. Darüber hinaus stehen dem AN in diesem Fall keine Ansprüche gegen den AG zu. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AG bleiben unberührt.

In diesem Fall des Rücktritts sind die vom AG geleisteten Zahlungen - bei Teilrücktritt aliquot - samt Zinsen (abzüglich die oben erwähnte Vergütung für erbrachte Leistungen). Es gelten Verzugszinsen von 12 Prozent als vereinbart.

Der Rücktritt kann sich auch auf Teile der Bestellung beschränken.

Der Vertragsrücktritt ist dem AN schriftlich bekanntzugeben.

#### 5.2 Verzug des Auftragnehmers

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom AG angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der AG unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist der AG berechtigt, zusätzlich zur Verrechnung eines Pönales nach Punkt 3.6 und Ersatz des tatsächlichen Verspätungsschaden,

- die einwandfreie Erfüllung zu verlangen, oder
- ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und eine Ersatzvornahme zu Lasten des AN zu tätigen.

### 6. VERPACKUNG, VERLADUNG, TRANSPORT UND VERSAND

Soweit nicht anders vereinbart ist, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des AN. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der AG keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des AN. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der AG ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom AN zu tragen.

Alle Versandpapiere (2-fach), sowie alle Kollis oder sonstigen Liefergegenstände müssen die Bestellnummer sowie eine Kurzbezeichnung beinhalten.

Für Stoffe, welche unter die Österreichische Gefahrgutverordnung fallen, ist das Sicherheitsdatenblatt der Lieferung 2-fach beizulegen.

Dem AN obliegt es, alle erforderlichen Ein- und Ausfuhrabwicklungen etc. (auch für sensible Produkte, Sondermüll etc.) auf seine Kosten und sein Risiko vorzunehmen.

Der AN hat zu seinen Lasten für eine einwandfreie und sachgemäße Verpackung aller Lieferungen zu sorgen. Der AN hat das Verpackungsmaterial zu entsorgen. Kommt der AN seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, erfolgt die Ersatzvornahme auf Kosten und Gefahr des AN.

Alle Be- und Entladungen, Zwischenlagerungen sowie Transporte bis zur Verwendungsstelle des AG erfolgen zu Lasten und auf Risiko des AN.

Für Nachnahmesendungen und nicht vereinbarte Teillieferungen ist jeweils die Zustimmung des AG einzuholen.

Kosten des AG, die aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften durch den AN erwachsen, gehen zu Lasten des AN.

Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen aufgrund von Gewährleistungs-/Garantieverpflichtungen des AN.

### 7. FESTLEGUNGEN ZUR ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

#### 7.1 Leistungserbringung, Verhalten und Vorschriften auf der Arbeitsstelle

Die Leistungserbringung (z.B. Montage) hat rechtzeitig und mit dem AG abgestimmt zu erfolgen.

Die mit der Arbeitsleistung verbundenen behördlichen Meldepflichten bzw. Auflagen obliegen dem AN (z.B. gemäß § 3 der Bauarbeiterschutzverordnung).

Die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind vom AN einzuhalten.

Der AN trägt für das für ihn tätige Personal hinsichtlich erforderliche Qualifikation und Arbeitserlaubnis sowie Beschäftigungsbewilligung die Verantwortung. Dem AG ist auf Verlangen ein Nachweis darüber kostenlos zu erbringen. Für alle auf Arbeits-/Baustellen für den AN tätigen Nichtösterreicher ist vom AN eine Kopie sämtlicher Bewilligungen und Genehmigungen vor dem erstmaligen Betreten der Arbeits-(Bau)stelle des AG vorzulegen. Dazu gehören gesetzlich vorgeschriebene Bewilligungen, wie etwa:

- Beschäftigungsbewilligung;
- Arbeitserlaubnis;
- Befreiungsschein; oder
- Entsendungsbewilligung

Alle Sicherungsmaßnahmen, auch solche gegen Entwendungen, sind Sache des AN.

Die Arbeits- und Lagerplätze, die Aufenthaltsräume sowie die Zugänge zu diesen, sind vom AN in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.

Der AN nennt dem AG seine für die Leistung und Ausführung bestellten verantwortlichen Vertreter, für deren Erreichbarkeit während der Arbeitszeit der AN zu sorgen hat.

Das für den AN beschäftigte Personal hat die geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten und ist vom AN auf diese, sowie auf die besondere Sorgfalts-, Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht im Sinne des Datenschutzgesetzes und die Folgen bei deren Verletzung nachweislich hinzuweisen. Der AN hat die Pflicht zur nachweislichen Überwachung dieser Vorgaben.

Rechtsfolgen, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften durch den AN und für den AN tätiges Personal entstehen, gehen zu Lasten des AN und dieser hat den AG hieraus vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### 7.2 Arbeitszeit, Arbeitsunterbrechung

Die täglichen Arbeitszeiten entsprechen denen des AG. Abweichungen sind einvernehmlich mit dem AG festzulegen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen ist Sache des AN.

Sind Wartezeiten des Personals, durch schlechte Witterung bedingt, oder auf Gründe zurückzuführen, welche der AG zu vertreten hat, so ist bis zu einem Ausmaß von drei Arbeitstagen unter Ausschluss jeglicher weiteren Ansprüche der dadurch entstehende Mehraufwand vom AN zu tragen. Die Vergütung von darüber hinausgehenden Wartezeiten des Personals erfolgt nach den jeweils vereinbarten Stundensätzen; dabei hat der AG das Recht, das Personal des AN anderweitig zu verwenden.

Über den Ausgleich der Kosten bei lange dauernden Unterbrechungen werden im gegebenen Fall Vereinbarungen getroffen.

Stillstandsgeld für Geräte steht dem AN nicht zu.

#### 7.4 Übergabene Schlüssel und Personalausweise, Berichtspflicht

Übergibt der AG Schlüssel oder Firmenausweise (letztere sind sichtbar zu tragen), so sind diese nach Beendigung der Tätigkeit unaufgefordert zu retournieren. Der AN haftet für eine missbräuchliche Verwendung übernommener Schlüssel bzw. Ausweise sowie bei deren Verlust und hat für die daraus entstehenden Kosten aufzukommen.

Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen bzw. die Anzahl und Tätigkeiten seines Personals täglich zu erfassen, wöchentlich in einem Bericht zusammenzufassen und monatlich (bzw. nach Abschluss der Leistungen) dem AG zu übergeben.

Wesentliche, den Termin oder die Abwicklung beeinflussende Umstände sind schriftlich (allenfalls im Bautagesbericht) und gegenseitig zur Kenntnis zu bringen.

#### 8. GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE, SCHADENSBEHEBUNG, ERSATZTEILE

##### 8.1 Gewährleistung

Der AN leistet volle Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die in der Ausschreibung bzw. in der Bestellung ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Überprüfung von Plänen, Berechnungsergebnissen etc. sowie die Durchführung von Kontrollen, Abnahmeprüfungen sowie jede sonstige Art der Überwachung durch den AG schränkt die Gewährleistung des AN nicht ein.

Die Dauer der Gewährleistung beträgt 36 Monate für bewegliche bzw. für unbewegliche Güter und 60 Monate für Korrosionsschutz und Anstrich, gerechnet ab dem Tag der Übernahme der Lieferungen/Leistungen durch den AG.

Erfolgen Mängelbehebungen, so gelten für diese die gleichen Gewährleistungsbedingungen ab dem Zeitpunkt deren Fertigstellung. Mit dem Tage der erfolgten Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Teile der Lieferungen und Leistungen neu zu laufen, die an Stelle der mangelhaften Lieferung und Leistung treten, wird jedoch durch einen solchen Mangel der bedungene Gebrauch auch anderer Teile oder der Gesamtlieferung/-leistung beeinträchtigt oder verhindert, so verlängert sich die Frist für diese Teile oder die Gesamtlieferung/-leistung um die Zeit der Verhinderung.

Wird während der Gewährleistungsfrist ein wesentlicher Teil nachgebessert oder ersetzt, so beginnt die Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung/Leistung ab Inbetriebsetzung dieses Teiles von neuem zu laufen.

Für die Mängelbehebung muss der AG dem AN nicht die gleichen Randbedingungen wie bei der Erstmontage sicherstellen.

Alle wie immer gearteten mit der Behebung der Mängel verbundenen Kosten und Risiken hat der AN zu tragen.

##### 8.2 Garantie

Über die Gewährleistung hinaus garantiert der AN ab dem Tag der Übernahme der Lieferungen und Leistungen die Behebung der Mängel, die innerhalb der Garantiezeit an den Lieferungen und Leistungen auftreten. Die Garantiefrist beginnt mit der Abnahme und beträgt 36 Monate, für Korrosionsschutz und Anstrich 60 Monate. Die Garantiefrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von Mängeln. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit Einbau des Neuteiles bzw. mit Abschluss der Reparatur eine neue Garantiefrist von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung. Eine Mängelanzeige über offene Mängel kann jederzeit innerhalb der Garantiezeit erstattet werden. Über versteckte Mängel auch außerhalb der Garantiezeit.

Der AN verpflichtet sich, alle jene Teile zu reparieren, neu zu liefern oder umzubauen, die sich innerhalb der Garantiefrist infolge Nichteinhaltung der technischen Bedingungen, Verwendung ungeeigneter Werkstoffe, fehlerhafter Ausführung, unrichtiger oder unsachgemäßer Bemessung, Konstruktion, Montage oder sonstiger Nichteinhaltung der auftragsgemäßen Bedingungen unbrauchbar oder in ihrer Verwendbarkeit merkbar beeinträchtigt erweisen, wobei der auftragsgemäße Zustand einschließlich aller Nebenarbeiten herzustellen ist.

##### 8.3 Behebung von Mängeln oder Schäden

Ein Mangel wird dem AN vom AG unter Gewährung einer angemessenen Frist für die Mängelbehebung schriftlich angezeigt.

Der AN ist über die allgemeine Pflicht zur Minimierung eines verursachten Schadens (von allen, nicht nur von Gewährleistungs- oder Garantiemängeln) hinaus im speziellen verpflichtet, alles in seiner Macht stehende zu tun, um den Betriebsausfall, der durch Mängel oder Schäden bzw. bei der Behebung derselben entsteht, so gering wie möglich zu halten; dies kann zur Folge haben, dass der AN verpflichtet ist, vor der gründlichen Behebung eines Schadens oder Mangels, z.B. durch Ersatz von Lieferungen und Leistungen vorläufige Abhilfemaßnahmen, die eine Verbesserung bzw. Weiterführung des Betriebes ermöglichen, auf seine Kosten im engen Einvernehmen mit dem AG durchzuführen.

Falls der AN der Aufforderung zur Beseitigung der Mängel oder Schäden innerhalb der gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, steht dem AG das Recht zu, diese selbst oder durch Dritte im Ganzen oder auch teilweise beheben zu lassen. Die sich daraus ergebenden Kosten sind vom AN zu tragen. Die Gewährleistungs-/ Garantiepflicht des AN bleibt in diesem Falle weiterhin bestehen.

Tritt bei gleichartigen Liefer- und Leistungsgegenständen in einem Fall ein Mangel auf, so ist der AN verpflichtet, die Abhilfemaßnahmen auch bei allen übrigen der gleichartigen Lieferungen und Leistungen auf seine Kosten durchzuführen.

Werden Teile der Anlage im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie geändert oder durch andere Teile ersetzt, so ist der AN verpflichtet, auch die davon betroffenen Reserveteile sowie die Dokumentation (Bedienungsanleitung etc.) auf seine Kosten zu ändern oder auszuwechseln.

##### 8.4 Ersatzteilversorgung

Der AN ist verpflichtet, mindestens zehn Jahre nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen durch den AG erforderliche Ersatzteile zu liefern.

#### 9. HAFTUNG, VERSICHERUNGEN

##### 9.1 Haftung

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Personenschäden, Sachschäden und sonstige Nachteile, die durch ihn, einschließlich des von ihm beschäftigten Personals oder seitens von ihm beauftragter Dritter verursacht werden.

Im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes haftet der AN für Schäden mit dem Höchstbetrag seiner Betriebshaftpflichtversicherungssumme, mindestens jedoch in der Höhe von EUR 2,5 Mio.

Ist der AN eine ARGE, so haften deren Mitglieder solidarisch.

Als Entlastungsgründe gelten ausschließlich Fälle höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten nur: Elementarereignisse, Mobilmachung, Terror, Krieg und Aufruhr.

Eine Terminverschiebung wird nur im Höchstmaß der Dauer der eingetretenen höheren Gewalt und deren Folgen für den AN toleriert.

Im Schadensfall hat der AN sein Nichtverschulden nachzuweisen und alle Unterlagen und Angaben, die zur Klärung des Sachverhaltes führen, zur Verfügung zu stellen.

Sollten von Seiten Dritter im Zuge der Auftragserfüllung gegen den AG Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, so hat der AN den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten, so dass diesem keine Belastungen erwachsen.

Sämtliche Einschränkungen gelten jedoch nicht, wenn diese von Versicherungen abgedeckt sind.

##### 9.2 Versicherungen

Der AN hat die erforderlichen Versicherungen, insbesondere Haftpflicht-, Montage-, Transport- und Garantieversicherungen zu seinen Lasten abzuschließen und dem AG auf Verlangen vorzuweisen.

#### 10. DATENSCHUTZ, SCHUTZRECHTE, VERÖFFENTLICHUNGEN

AN und AG werden etwaige im Zuge der Auftragserfüllung erhaltene Daten sowie Ergebnisse entsprechend dem Datenschutzgesetz mit besonderer Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln.

Der AN verpflichtet sich, erhaltene Daten, Dokumentationen, Pläne und sonstige Informationen nur zur Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Alle Informationen, Unterlagen, Muster etc. im Zusammenhang mit der Ausschreibung bzw. Bestellung des AG, verbleiben im bestehenden Urheberrecht und dürfen vom AN nur für diesen Auftrag verwendet werden. Auf Wunsch sind solche Unterlagen etc. zu retournieren.

Der AG erwirbt das unbeschränkte Nutzungsrecht an der für den AG erstellten Dokumentation.

Veröffentlichungen über die gegenständlichen Lieferungen und Leistungen stehen dem AG im Allgemeinen und unter Beachtung des Vorgenannten frei.

Der AN übernimmt die alleinige Haftung Dritten gegenüber wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, insbesondere Patentrechte, und des Datenschutzes und hat den AG für alle sich daraus ergebende Rechtsfolgen und Aufwendungen im Zusammenhang mit diesem Auftrag schad- und klaglos zu halten und dem AG den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen und Leistungen zu gewährleisten. Der AG ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

#### **11. GERICHTSSTAND**

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des AG. Der AG ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, den Gerichtsstand an das zuständige Gericht am Ort des AN zu verlegen.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist nicht anzuwenden.

#### **12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzung der Bestellung müssen gegenseitig anerkannt sein und bedürfen der Schriftform. Im Schriftverkehr ist immer die Bestellnummer des AG anzugeben.

Sollten einzelne Bestimmungen des Bestellschreibens oder dieser Bedingungen rechts-unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. AN und AG verpflichten sich, die rechtsunwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine für beide Teile im technischen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.

Die Vertragssprache und errichtungsbegleitende Sprache ist deutsch. Der AG hat jedoch das Recht, auch englisch als Vertragssprache zu wählen. Angebot, Dokumentation, sowie alle sonstigen Schriftstücke, Bedienungsanleitungen etc. sind in deutscher Sprache auszufertigen bzw. zu übergeben, falls in der Ausschreibung bzw. Bestellung vom AG keine andere Sprache gefordert wird.

AFRY Austria GmbH  
Kranichberggasse 4, A-1120 Vienna, Austria

AFRY Austria GmbH,  
registered at Commercial Court Vienna: FN 95496k,  
Place of business: Vienna, DVR: 0040801,  
UID: ATU14487508